

- 55 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)
RWK- und Straßenerneuerung – Ernst-Abbe-Straße in Langenfeld**
- 56 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)
Lieferung, betriebsfertige Einrichtung/ Erweiterung/Modernisierung und Service von
Aktiven Netzwerk-Komponenten der Fa. HP Aruba**
- 57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld über die öffentliche Auslegung
der Vorschlaglisten für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis
31.12.2023**
- 58 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 2. Änderung des
Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“**
- 59 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-111 Dietrich-
Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“**
- 60 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld Rhld./
Monheim a.R.
Jahresabschluss zum 31.12.2015**
- 61 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld Rhld./
Monheim a.R.
Jahresabschluss zum 31.12.2016**

55 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A) RWK- und Straßenerneuerung – Ernst-Abbe-Straße in Langenfeld

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Vergabeverfahren:** 18-189 - Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** RWK- und Straßenerneuerung – Ernst-Abbe-Straße in Langenfeld
- Umfang der Leistungen:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

230 m RWK DN 300 – 700 B
2.100 m² Asphaltstraßenbau
400 m² Gehwegpflaster
- Ausführungszeit:** August 2018 bis Januar 2019

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

- Angebotsausgabestelle:** **Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 350, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.
Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

- Nachweis der Eignung:** Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

- Zuschlagskriterien:** Preis

- Form der Angebote:** Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.
Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-189

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum 350 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.
- Eröffnungstermin:** **08.08.2018, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 07.09.2018.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 03.07.2018
gez.
Der Bürgermeister

**56 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)
Lieferung, betriebsfertige Einrichtung/ Erweiterung/Modernisierung und Service von
Aktiven Netzwerk-Komponenten der Fa. HP Aruba**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Vergabeverfahren:** **18-220** - Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld

**Maßnahme/Auftrags-
Gegenstand:**

Lieferung, betriebsfertige Einrichtung/ Erweiterung/Modernisierung und Service von Aktiven Netzwerk-Komponenten der Fa. HP Aruba

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Lieferung, betriebsfertige Einrichtung und Service von Aktiven Netzwerk-Komponenten der Fa. HP Aruba

Liefertermin: **08.10.2018 - 12.10.2018**

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: **Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 350, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: **vergabestelle@langenfeld.de**, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Form der Angebote:

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-220

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum 350 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

Eröffnungstermin: **09.08.2018, 10.45 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).

- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 5 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 07.09.2018.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 11.07.2018
gez.
Der Bürgermeister

57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld über die öffentliche Auslegung der Vorschlaglisten für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen liegen vom 23.07.18 bis 27.07.18 im Rathaus, Referat Organisation, Zimmer 303, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können bis zum **30.07. 2018** schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Langenfeld erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlaglisten Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert v. 5.5.2004 (BGBl. I S. 718) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollen.

Stadt Langenfeld, den 02.07.18

Im Auftrag
Gez.
Ulrich Moenen

58 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 03.07.2018 die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ als Satzung beschlossen.

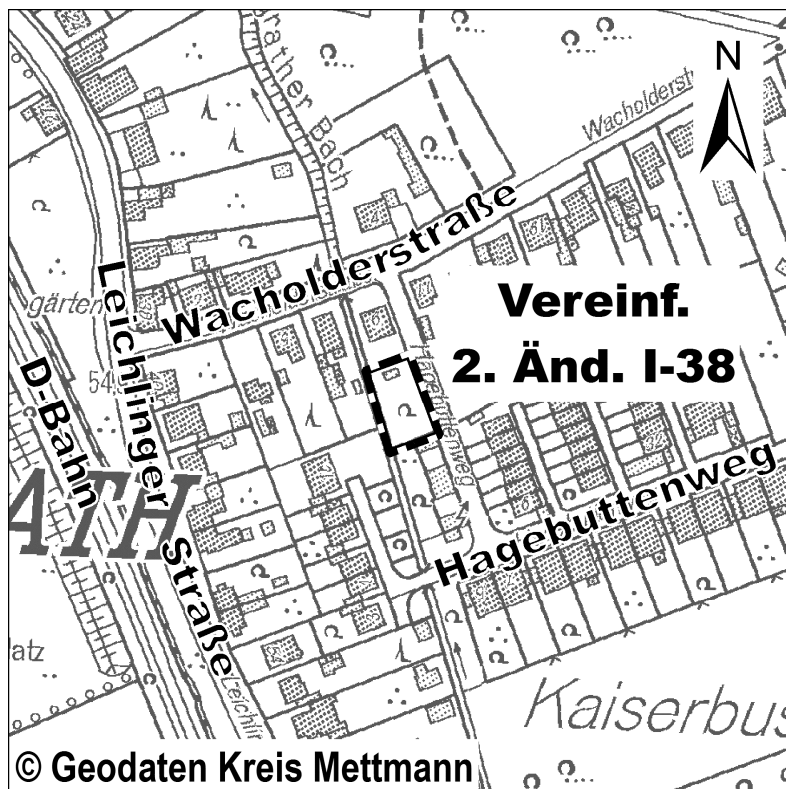
Die Bebauungsplanänderung wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ ist es, eine städtebauliche Verdichtung zu Wohnbauzwecken planungsrechtlich vorzubereiten.

Gebietsbegrenzung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I- 38 Wacholderstraße“:

Der Geltungsbereich der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I – 38 Wacholderstraße“ umfasst das Flurstück 45, Flur 10 in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ liegt zusammen mit der Begründung § 10 Abs. 3 BauGB ab dem 16.07.2018 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 286, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus. Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Montag bis Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr; |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Über den Inhalt des v. g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 03.07.2018 als Satzung beschlossene vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 04.07.2018

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

59 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 03.07.2018 den Bebauungsplan „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

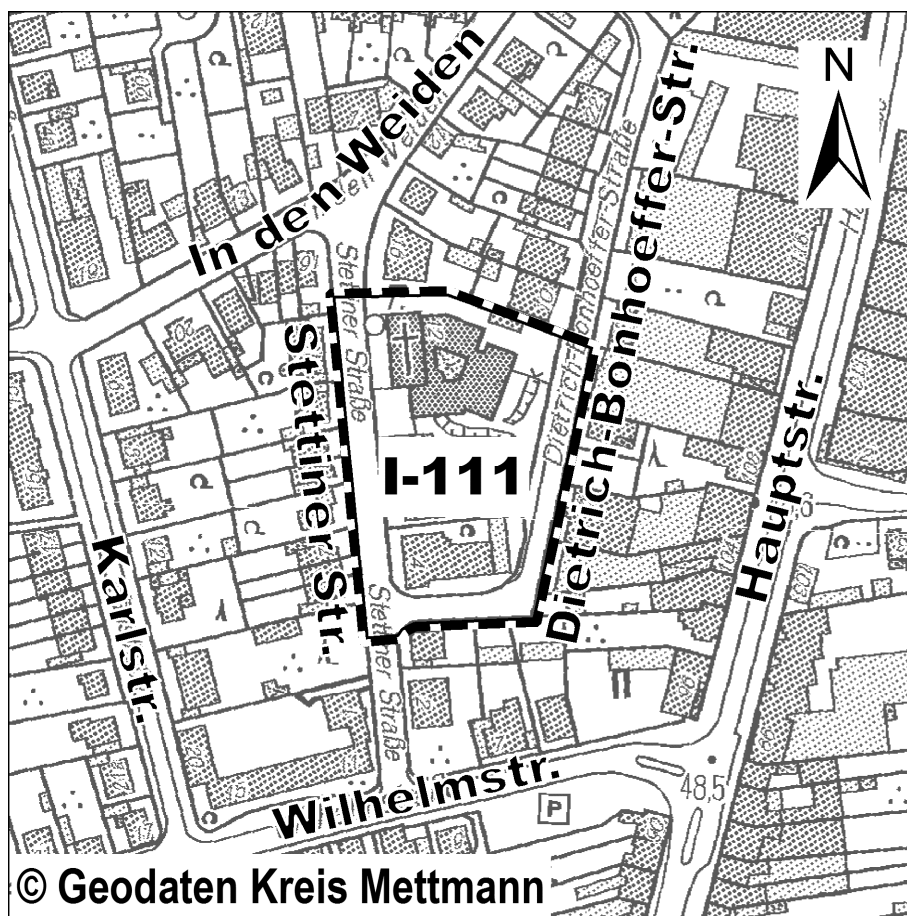
Ziel der Planung ist nach der Aufgabe des Kirchenstandortes durch die Evangelische Kirchengemeinde die Schaffung eines zentral gelegenen, innerstädtischen Wohnquartiers mit zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und etwa 40 Wohneinheiten, wovon rd. 20% als Sozialwohnungen öffentlich gefördert werden sollen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“

- Im Norden: Die vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231 nach Westen verlängerte südliche Grenze des Flurstücks 231 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 228. Die südliche Grenze des Flurstücks 231. Die südliche Grenze des Flurstücks 232 und deren gradlinige Verlängerung bis zur westliche Grenze des Flurstücks 277.
- Im Osten: Ein Teil der Westgrenze des Flurstücks 277 vom Schnittpunkt der verlängerten Südgrenze des Flurstücks 232 bis zum nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 278. Die Westgrenzen der Flurstücke 278, 240, 242, 243, 245, 246, 330, 294 und 293. Die Verbindung zwischen dem südlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 293 und 295 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 267. Die Westgrenze der Flurstücke 267 und 224.
- Im Süden: Ein Teil der Grenze des Flurstücks 218 vom westlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 224 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 94. Die Nordgrenzen der Flurstücke 94 und 274. Die durch den nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 317 und 274 verlängerte Senkrechte von der östlichen Grenze des Flurstücks 115.
- Im Westen: Ein Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 115 vom Punkt des Rechten Winkels, der von der östlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 115 durch den nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 317 und 274 verläuft, bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 115. Die Ostgrenze der Flurstücke 308, 307, 306, 39/1, 320, 319, 97, 98 und 95. Ein Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 228 vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 228 bis zum Schnittpunkt der nach Westen verlängerten gemeinsamen Grenze der Flurstücke 231 und 83.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 31, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab dem 17.07.2018 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 296, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Montag bis Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr; |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) der vorgenannte Bauleitplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der vom Rat der Stadt Langenfeld am 03.07.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“, Ort und Zeit der Bereithaltung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt der Bebauungsplan „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 09.07.2018

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

**60 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld Rhld./
Monheim a.R.
Jahresabschluss zum 31.12.2015**

In der Zweckverbandsversammlung vom 05.04.2017 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Langenfeld geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2015 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Vorstandsvorsteher für das Kalenderjahr 2015 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss zum 31.12.2015

| Aktiva | € | Passiva | € |
|--|------------------|--|-------------------|
| Anlagevermögen | 26.595,59 | Eigenkapital | 37.622,62 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | Allgemeine Rücklage | - 3.597,21 |
| Sachanlagen | 26.595,59 | davon Überschuss aus Vorjahren | 115.602,58 |
| Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge | 2.433,30 | Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 41.219,83 |
| Betriebs- und Geschäftsvermögen | 24.162,29 | aus Vorjahren | 0,00 |
| | | des laufenden Jahres | 41.219,83 |
| | | Sonderposten | 25.053,27 |
| Umlaufvermögen | 61.057,99 | für Zuwendungen | 25.053,27 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 | Rückstellungen | 15.371,45 |
| Liquide Mittel | 61.057,99 | sonstige Rückstellungen | 15.371,45 |
| | | Verbindlichkeiten | 9.606,24 |
| | | Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen | 928,74 |
| | | sonstige Verbindlichkeiten | 8.677,50 |
| | | Erhaltene Anzahlungen | 0,00 |
| Bilanzsumme | 87.653,58 | Bilanzsumme | 87.653,58 |

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erziehungsberatung Langenfeld/Monheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 22.06.2018
Gez.
(Frank Schneider)
Verbandsvorsteher

**61 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld Rhld./
Monheim a.R.
Jahresabschluss zum 31.12.2016**

In der Zweckverbandsversammlung vom 24.04.2018 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Langenfeld geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2016 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Vorstandsvorsteher für das Kalenderjahr 2016 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss zum 31.12.2016

| Aktiva | € | | Passiva |
|---|------------------|---|--------------------|
| | € | | € |
| Anlagevermögen | 20.941,82 | Eigenkapital | 20.971,50 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | Allgemeine Rücklage | 37.622,62 |
| Sachanlagen | 20.941,82 | davon Überschuss aus Vorjahren | 156.822,41 |
| Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.798,53 | Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | - 16.651,12 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 19.143,29 | aus Vorjahren | 0,00 |
| | | des laufenden Jahres | - 16.651,12 |
| | | Sonderposten | 19.804,00 |
| Umlaufvermögen | 52.742,55 | für Zuwendungen | 19.804,00 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 | Rückstellungen | 21.068,89 |
| Liquide Mittel | 52.742,55 | sonstige Rückstellungen | 21.068,89 |
| | | Verbindlichkeiten | 11.839,98 |
| | | Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen | 1.783,85 |
| | | sonstige Verbindlichkeiten | 9.453,05 |
| | | Erhaltene Anzahlungen | 603,08 |
| Bilanzsumme | 73.684,37 | Bilanzsumme | 73.684,37 |

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erziehungsberatung Langenfeld/Monheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 22.06.2018

Gez.

(Frank Schneider)

Verbandsvorsteher